

TOP 1

Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 30.10.2020

Beschluss-/ Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt zu, über die Feststellung der Niederschrift in der nächsten Verbandsversammlung zu entscheiden.

Sachverhalt:

Aufgrund der Erkrankung der Schriftführerin konnte die Niederschrift der Verbandsversammlung vom 30.10.2020 nicht endgültig fertiggestellt werden.

Der Tagesordnungspunkt muss daher abgesetzt werden.

Die Niederschrift wird in der nächsten Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

TOP 2

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

Beschluss-/ Protokollvorschlag:

Zu(r)m Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird..... gewählt. Zu seinem/ihrer Stellvertreter (in) wird gewählt.

Sachverhalt:

Gem. § 7 Abs. 1 der Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein besteht die Verbandsversammlung aus acht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Jedes Zweckverbandsmitglied hat insgesamt eine Stimme.

Gem. § 7 Abs. 2 erlischt die Mitgliedschaft eines Vertreters/ einer Vertreterin in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzungen seiner/ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

Herr Günter Werner und Herr Heinz-Günter Schmitz sind nach der letzten Kommunalwahl nicht mehr Mitglieder des Kreistages. Damit sind für die Restlaufzeit deren Wahlperioden im BAVN (10/2021) ein(e) nachfolgende(r) Verbandsvorsitzende(r) und ein (e) stellvertretende(r) Verbandsvorsitzende(r) zu wählen.

Der/ Die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter(in) sind aus der Mitte der Entsandten (§ 7 Abs.3) zu wählen.

Es wurde vereinbart, dass die Funktionen rotierend von den Entsandten beider Kreise besetzt werden. Dementsprechend ist für die Restlaufzeit der Periode der/ die Verbandsvorsitzende aus dem Kreis der Entsandten des Kreises Viersen und der/die Stellvertreter/in aus dem Kreis der Entsandten des Kreises Wesel zu wählen.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

Top 3

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) und Entsendung der Mitglieder in die Gremien der KWA Regio

Beschluss-/Protokollvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der nachfolgenden Fassung/ Änderung des § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH zu und bittet ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung das Erforderliche zu veranlassen:

§ 9 Abs.1 erhält folgende Fassung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus **18** Mitgliedern. Der Kreis entsendet **5**, der BAVN entsendet 10 und die Stadt 3 Vertreter(innen) in den Aufsichtsrat.

2. Die Verbandsversammlung beschließt die Entsendung nachfolgender Personen in den Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH:

Entsandte des Kreis Viersen

Entsandte des Kreis Wesel

1.....
2.....
3.....
4.....
5.....

1.....
2.....
3.....
4.....
5.....

Sachverhalt:

An der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio GmbH sind der Kreis Wesel und der BAVN mit jeweils 49,9 % der Geschäftsanteile beteiligt. 0,2 % der Geschäftsanteile hält die Stadt Kamp-Lintfort als Belegenheitskommune. Der BAVN entsendet nach der derzeitigen Satzungsregelung 10 Mitglieder, der Kreis Wesel bei einer gleich hohen Beteiligung aber nur 4 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Landräte beider Kreise haben sich darauf verständigt, die Zahl der Mitglieder des Kreises Wesel im Aufsichtsrat von 4 auf 5 Mandate zu erhöhen. Damit wird das Beteiligungsverhältnis des Kreises Wesel im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallwirtschaftsgesellschaft Regio mbH besser abgebildet.

Sowohl nach der alten als auch nach der neugefassten Satzungsregelung kann der BAVN 10 Aufsichtsratsmandate in der KWA Regio besetzen. Dabei sind aufgrund der getroffenen Vereinbarungen jeweils 5 Personen aus den Reihen der Entsandten des Kreises Wesel und 5 weitere Personen aus denen des Kreises Viersen zu benennen.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

TOP 4

Abfallsatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein

Beschluss-/ Protokollvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt dem als Anlage beigefügten Abfallsatzungsentwurf des Bioabfallverbandes Niederrhein (Stand 07.12.2020) zu. Redaktionelle Änderungen sind weiterhin zulässig.

Sachverhalt:

Der Bioabfallverband Niederrhein ist ab dem 01.01.2021 für die Entsorgung von Bioabfällen, ausgenommen Baum- und Strauchschnitt / Grünabfall aus dem Kreis Wesel, in seinem Verbandsgebiet zuständig. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Kreise Wesel und Viersen. Um die Andienungsbedingungen zu regeln und auch eine Grundlage für die Gebührenerhebung zu schaffen, ist der Erlass einer Abfallsatzung erforderlich. Da das Gebührenerhebungsrecht bei den Kreisen verblieben ist, sind als Besonderheit die Gebührensatzungen der jeweiligen Kreise mit in das Satzungswerk des Verbandes einzubeziehen, was durch einen entsprechenden Verweis geschieht.

Als Annahmestellen für den Bioabfall werden zunächst die alten Annahmestellen in dem jeweiligen Kreis beibehalten. Das ist im Kreis Viersen der Standort der Reterra Service GmbH, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen und im Kreis Wesel das Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Anlage verwiesen.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

**Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN)
über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet
- Abfallsatzung –
vom .12.2020**

Aufgrund

- des § 7 Abs. 4, lit.a) der Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein BAVN) vom 25.08.2016 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 34, S. 345 vom 25.08.2016), zuletzt geändert am 26.09.2018 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 39, S. 369 vom 26.09.2019) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW 2020, S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – , zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des BAVN in seiner Sitzung am 18.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der BAVN betreibt als Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG die Entsorgung der in seinem Verbandsgebiet angefallenen und ihm überlassenen Bioabfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Dem BAVN ist die hoheitliche Aufgabe der Bioabfallentsorgung für Abfälle aus der Biotonne von den Kreisen Viersen und Wesel übertragen worden. Mitglieder des BAVN sind die Kreise Wesel und Viersen. Die Erhebung von Abfallgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Bioabfallentsorgung obliegt ihm nicht. Der BAVN bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter. Dritte sind insbesondere die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) und die Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Verwertung von Bioabfällen durch den BAVN umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Bioabfällen, Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Gewinnung von Stoffen oder Energie aus Bioabfällen (stoffliche und energetische Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und die Beseitigung von bei der Verwertung anfallenden Reststoffen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen wird von den Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen wahrgenommen. Bioabfälle im Sinne der Abfallsatzung sind Bioabfälle aus der getrennten Bioabfallsammlung nicht aber der getrennt gesammelte Baum- und Strauchschnitt und Garten-/Parkabfall.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der BAVN verwertet die Bioabfälle aus der kommunalen Bioabfallsammlung (Biotonne, AAV 20 03 01), jedoch nicht den getrennt gesammelten Baum- und Strauchschnitt und den Garten- und Parkabfall (AVV 20 02 01). Alle weiteren Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Bioabfälle, die mit anderen Abfällen vermischt worden sind, die eine wirtschaftliche und hochwertige Bioabfallbehandlung verhindern und zwar ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der BAVN bzw. die von ihm beauftragten Dritten können zur Überprüfung der einzuhaltenden Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu tragen.
- (2) Wer Bioabfälle zur Beseitigung erzeugt oder besitzt, die von der Entsorgung durch den BAVN ausgeschlossen sind, ist nach den Vorschriften des KrWG verpflichtet, diese unter Beachtung der Abfallsatzungen der Kreise Viersen und Wesel in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu entsorgen (§ 28 Abs. 1 KrWG).
- (3) Von der Annahme ausgeschlossen sind „Bioabfälle zur Verwertung“ aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern für diese keine Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht. Es gilt § 7 Abs. 2, Abs. 3 KrWG.
- (4) Der BAVN kann im Einzelfall die Annahme von Bioabfällen zur stofflichen Verwertung zulassen, wenn hierdurch die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten für Bioabfälle aus der kommunalen Bioabfallsammlung zur Beseitigung nicht beeinträchtigt werden und durch den Abfallanlieferer nachgewiesen wird, dass die Rechtsvorgaben in den §§ 7, 8 und 9 Abs. 4 KrWG nicht entgegenstehen.

§ 4

Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Abfallannahmestellen

- (1) Der BAVN stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen für die im § 3 dieser Satzung zugelassenen Bioabfälle zur Verfügung:
 - a) Für Bioabfälle aus dem Kreisgebiet des Kreises Wesel:
 - Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort
 - b) Für Bioabfälle aus dem Kreisgebiet des Kreises Viersen:
 - RETERRA Service GmbH
 - Hindenburgstraße 160,
 - 41749 Viersen
- (2) Die Bioabfälle der im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden und den in § 6 genannten Abfallerzeuger/innen und –besitzer/innen werden den in Abs. 1 a) und 1 b) genannten Anlagen zugeordnet. Für Bioabfälle aus der Sammlung der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet können weitere Andienungsstellen festgelegt werden. Der BAVN teilt die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sowie die Zuordnung der im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden diesen rechtzeitig mit.
- (3) Der BAVN ist berechtigt, im Einzelfall eine von Abs. 2 abweichende Zuordnung vorzunehmen, wenn diese aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

Wer gemäß § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Bioabfälle besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und/oder Befördern durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom BAVN zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) vornehmen zu lassen (§ 28 Abs. 1 KrWG).

§ 6

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet

Die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Bioabfälle einzusammeln und zu den gemäß § 4 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsan-

lagen bzw. Annahmestellen zu befördern. Sie haben außerdem die Abfallsatzungen der Kreise Viersen und Wesel über die Bioabfallsammlung zu beachten.

§ 7

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der in § 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

§ 8

Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Wesel haben Bioabfälle getrennt vom Baum-Strauchschnitt, und Garten- und Parkabfällen sowie von anderen Abfällen und zu erfassen und einzusammeln und den vom BAVN benannten Anlagen zuzuführen (§ 5 Abs. 4 LAbfG NRW).
- (2) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Abs. 1 kann der BAVN auf Antrag im Einzelfall aus besonderem Anlass widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Anmeldepflichten

- (1) Die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet haben dem BAVN jede wesentliche Veränderung der Bioabfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzuzeigen. Die Veränderung von Sammelrhythmen ist ebenfalls mit dem BAVN im Voraus abzustimmen.

§ 10

Sicherstellung und Zurückweisung von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle, die den Entsorgungsanlagen zugeführt wurden und bei denen die Zulässigkeit der dortigen Behandlung ungeklärt ist, oder unsachgemäß verpackte bzw. gesicherte Bioabfälle werden bis zur Klärung der ordnungsgemäßen Entsorgung sichergestellt. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Abfallanlieferers.
- (2) Der BAVN oder der von ihm beauftragte Dritte kann Bioabfälle zurückweisen, wenn die Bioabfälle nicht spezifikationsgerecht angeliefert werden oder die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Insbesondere werden Abfälle zurückgewiesen, deren Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zulässig ist. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

- (3) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und auf seine Kosten in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

§ 11 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind dazu verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).

§ 12 Abfallberatung

Der BAVN informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Bioabfällen.

§ 13 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem BAVN obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 14 Anfall der Bioabfälle

- (1) Als angefallene Bioabfälle zum Behandeln gelten die dem BAVN nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Spezifikationsgerecht angelieferte Bioabfälle gehen in das Eigentum des BAVN über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle angenommen worden sind.
- (3) Der BAVN ist nicht verpflichtet, im Bioabfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Bioabfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 15 Gebühren

Für die in § 2 genannten Aufgaben und die Inanspruchnahme der in § 4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Gebühren auf Basis dieser Satzung zu erlassenden Satzungen der Kreise Viersen und Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt, in dem er
1. entgegen § 5 vom Einsammeln und/oder Befördern durch Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet ausgeschlossene Bioabfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom BAVN zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefern,
 3. entgegen § 7 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen verstößt,
 4. den erstmaligen Anfall von Bioabfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls entgegen § 8 nicht unverzüglich anmeldet,
 5. entgegen § 11 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

TOP 5

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH (NBG)

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschaftervertreter des BAVN in der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH werden gebeten, die Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt anpassen zu lassen:

§ 7

Gesellschafterversammlungen

(1)

(2) Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Entscheidungen werden durch Gesellschafterbeschlüsse in einer Gesellschafterversammlung getroffen. **Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung (physische Anwesenheit) stattfinden, kann aber auch in digitaler Form (Videokonferenz) abgehalten werden. Bei einer digitalen Gesellschafterversammlung werden Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Form gefasst.**

Die Beschlussfassung kann auch ohne förmliche Einberufung der Gesellschafterversammlung schriftlich oder elektronisch erfolgen, wenn alle Gesellschafter beziehungsweise deren Vertreter/innen sich unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften damit einverstanden erklären.

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt jährlich mindestens einmal und zwar innerhalb der ersten sechs Monate - sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Sie wird durch die Geschäftsführung mittels einfacher Briefe unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden hierbei mitgerechnet. **Die Einberufung kann auch in elektronischer Form per e-mail erfolgen. Voraussetzung für eine fristgerechte und wirksame Einberufung ist, dass jede(r) Gesellschafter/in Gesellschaftervertreter/in den Empfang der Einladung unter Beifügung der ihm/ihr zugegangenen Dokumente in elektronischer Form bestätigt.**

(2)

Sachverhalt:

Die Erfahrungen mit der CORONA-Pandemie haben gezeigt, dass Situationen eintreten können, die ein physisches Zusammentreffen der Gesellschafter beziehungsweise Gesellschaftervertreter verhindern können oder zumindest nicht ratsam erscheinen lassen. Darüber hinaus gehören heute angesichts des digitalen Fortschritts auch aus ökonomischen und ökologischen Gründen digitale Konferenzen zum Standardrepertoire. Der Gesellschaftsvertrag sollte diesen Entwicklungen/ Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

TOP 6

Zusammenfassende Darstellung des Bioabfallprojektes

Beschluss-/ Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

Sachverhalt:

Es wird im Rahmen einer kurzen Präsentation der aktuelle Sachstand des Projektes dargestellt.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

TOP 7

Terminausblick 2021

Beschluss-/ Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Termine für 2021 zur Kenntnis

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 sind folgende Termine geplant:

Verbandsversammlung:

Mi. 24.03.2021 14:00 Uhr Ausweichtermin: Fr. 26.03.2021 10:00 Uhr

Mi. 30.06.2021 14:00 Uhr

Mi. 06.10.2021 14:00 Uhr

Mi. 15.12.2021 14:00 Uhr Ausweichtermin: Fr. 17.12.2021 10:00 Uhr

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

TOP 8

Änderung der Satzung Bioabfallverband Niederrhein (BANV)

Beschluss-/ Protokollvorschlag:

§ 8 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung vom 28.03.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.

§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem/der Vorstandsvorsteher/in einberufen.

Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von dem/r Vorstandsvorsteher/in im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung getroffen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt.

Die Beschlüsse können schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder elektronischer Form, telefonisch oder mündlich eingeholt werden. Dabei ist für den Eingang der Stimme eine Frist festzulegen.

Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung laden als gesetzliche Vertreter der Zweckverbandsmitglieder die Landräte des Kreises Viersen und des Kreises Wesel oder die entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 1 von dem gesetzlichen Vertreter/ der gesetzlichen Vertreterin des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes benannten Vertreter/innen spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten des Zweckverbandes gemeinsam ein.

(2)

(3)

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 34 KrO NRW entsprechend. **Als anwesend gilt, wer persönlich anwesend ist oder der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.**

Sachverhalt:

Die Erfahrungen mit der CORONA-Pandemie haben gezeigt, dass Situationen eintreten können, die ein physisches Zusammentreffen von Gremienmitgliedern verhindern können oder zumindest nicht ratsam erscheinen lassen. Darüber hinaus gehören heute angesichts des digitalen Fortschritts auch aus ökonomischen und ökologischen Gründen digitale Konferenzen zum Standardrepertoire. Die Verbandssatzung sollte diesen Entwicklungen/ Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher